



Norddeutsches Wasserzentrum e.V.

-Satzung-

(vom 17. August 1994)

**geändert aufgrund der Beschlüsse
der Mitgliederversammlungen
vom 29. März 2004
und
vom 20. März 2007**

**Verein zur Förderung des Norddeutschen Wasserzentrums
Moorbeerenweg 3 • 31228 Peine
Tel. (05171) 401-3158
Fax (05171) 401-7721**

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der Name des Vereins lautet „Verein zur Förderung des Norddeutschen Wasserzentrums“. Er hat seinen Sitz in Peine. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine eingetragen und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Wasserwirtschaft – insbesondere der Norddeutschen Wasserzentrum GmbH in Peine. Der Verein hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Durchführung von Seminaren, Exkursionen und Präsentationen,
- Kontakte zwischen Praxis sowie Forschung und Lehre im In- und Ausland herzustellen,
- Aufbau und Betrieb eines Know-how-Netzwerkes der norddeutschen Wasserschäftsbranche,
- Aufbau und Betrieb eines Branchenverzeichnisses mit Suchfunktion,
- Darstellung des Leistungspotentials der Mitgliedsfirmen.

§ 3 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vereinsvorstand entscheidet. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist binnen eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und das Kuratorium.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl. Im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes beruft der Schriftführer eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes und der Geschäftsführung

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlungen
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Beschluss eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) und Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen. Er kann vom Vorstand bevollmächtigt werden, den Verein im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zu vertreten.

§ 11 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr – möglichst im letzten Quartal – soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Mitgliederversammlung sowie ihre Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verein mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder
5. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, und 13 entsprechend.

§ 15 Kuratorium

Das Kuratorium wird gebildet durch namhafte Persönlichkeiten aus Staat, Behörden, Verbänden, Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft sowie Umwelteinrichtungen, die den Verein ideell und materiell unterstützen. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende beruft das Kuratorium nach Bedarf ein. Es ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Kuratoren schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Das Kuratorium fasst seine Empfehlungen und Stellungnahmen mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Dieses ist ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Umweltschutzes zuzuführen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Vereinsvorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17. August 1994 errichtet.

Peine im Januar 2008

gez. Franz Einhaus
gez. Hans-Hermann Baas
gez. Karl Heinz Weber

gez. Prof. Dr. Reiner Homrighausen
gez. Prof. Dr.-Ing. Rosemarie Karger